

14.06.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2018  
Ltg.-226/A-1/15-2018  
L-Ausschuss

## Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Huber, Kasser, Edlinger, Hogl,  
Heinreichsberger, MA, Mold und Ing. Schulz

betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Nach einer angemessenen Übergangsfrist soll es mit Beginn der übernächsten Jagdperiode, die am 1. Jänner 2029 beginnt, keine umfriedeten Eigenjagdgebiete mehr geben. An deren Stelle sollen besondere Nachnutzungsformen treten, deren Hauptfokus darin liegt, dass Jagd auf Schalenwild in diesen als „Wildgehegen“ bezeichneten Gebieten nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt und ausschließlich der Wildstandsregulierung entsprechend der Lebensraumtragfähigkeit dienen soll. Im Vordergrund sollen die Wildhege, der Nutzen zur Erholung der Bevölkerung sowie Schulungs- und Forschungszwecke stehen.

Der Landesjagdverband führt ein elektronisches System, in dem unter anderem die Daten der Abschussplanung und Abschusslisten von den Jagdausübungsberechtigten freiwillig eingetragen werden.

Im Sinne der Digitalisierungsoffensive in Niederösterreich soll der Landesjagdverband verpflichtet werden, dieses digitale System zu führen. Die Jagdausübungsberechtigten sollen dieses System zur Eingabe der Daten der Abschussplanung und der Abschusslisten in dieses System benützen.

In Wildschadensverfahren entscheiden die Gerichte regelmäßig – abweichend von den Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden – über die Zahlung der Verfahrenskosten einseitig zu Lasten einer der beiden Parteien des Verfahrens. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers nämlich, dass sich der Anteil der Verfahrenskosten der beiden Parteien am Obsiegen im Verfahren zu orientieren hat.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass auch die Gerichte dieselben Regelungen wie die Bezirksverwaltungsbehörden anzuwenden haben.

In der Verwaltungspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Regelungen zu adaptieren. Dies soll nunmehr erfolgen. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass die Lesbarkeit der Bestimmungen verbessert wird, etwa durch neue Gliederungen.

Durch die Neuerlassung unionsrechtlicher Vorschriften bzw. Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften sind weiters auch Zitat Anpassungen im NÖ Jagdgesetz 1974 erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 3 Abs. 10:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet eine Reihe von Maßnahmen zu setzen, wenn invasive Arten in ihrem Hoheitsgebiet auftreten. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die „Beseitigung“ (Ausrottung) bzw. das „Management“ von Tieren, Pflanzen und Organismen, die auf der Unionsliste gemäß Art. 4 enthalten sind. Ziel der Verordnung ist der Schutz der Biodiversität vor invasiven Arten durch Verhinderung einer Ansiedelung bzw. Ausbreitung. Bei wildlebenden Tieren bedeutet dies im Wesentlichen das Töten der vorhandenen Exemplare invasiver Arten. Um im Einzelfall bei wildlebenden Tierarten, wie z.B. Vögeln, wirksame Maßnahmen nach der genannten EU-Verordnung setzen zu können, soll im Rahmen des kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereichs die Möglichkeit geschaffen werden, auch für derzeit dem Naturschutzrecht unterliegende Tierarten die Bestimmungen des Jagdrechts anwendbar zu machen.

Zu § 3a:

Unter dem Begriff „Zoo“ sind Gehege zu verstehen, die Erholungs- und Schulungs- oder Forschungszwecken dienen (z.B. Schaugehege oder Wildtierparks). Sind diese Gehege gleichzeitig auch als Wildgehege anerkannt, soll es dem Betreiber erlaubt sein, wie bei anderen Wildgehegen auch, den Wildstand entsprechend der Lebensraumtragfähigkeit regulieren zu können. Dazu muss jedoch der Zutritt zum Gehege vorübergehend gesperrt werden. Für Gehege, die gleichzeitig als „Zoo“ im Sinne des § 3a und als Wildgehege (§ 7) anerkannt sind, gelten auch die Bestimmungen dieses Gesetzes für Wildgehege (z.B. über das Aussetzen von Wild und die Bestimmungen über die Wildstandsregulierung). Die Wildstandsregulierung in Wildgehegen erfolgt durch Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 Abs. 1.

### Zu § 7:

Umfriedete Eigenjagdgebiete sind immer nur für eine Jagdperiode festgestellt. Einen Rechtsanspruch darauf, dass im Zuge der nächsten Jagdgebietsfeststellung das betreffende Jagdgebiet wieder festgestellt wird, besteht nicht. Ab Beginn der Jagdperiode 2029 soll es keine umfriedeten Eigenjagdgebiete mehr geben.

Wildgehege sollen in erster Linie der Wildhege und gleichzeitig der Erholung oder der Schulung oder der Forschung dienen. Eine Entnahme von Wild muss zwar weiterhin erlaubt sein, jedoch nur zum Zweck der Regulierung des gehegten Schalenwildes, insbesondere auch um Wildschäden und Tierleid zu vermeiden.

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 muss das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken für jedermann gewährleistet sein. Dafür sind geeignete Zutrittsmöglichkeiten einzurichten und ist eine Sperre der Gehege nur vorübergehend zulässig (vgl. unter anderem § 94b).

Unter dem Begriff des „gehegten Schalenwildes“ sind nur jene Wildarten zu verstehen, für die eine bescheidmäßige Anerkennung erfolgte. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über Wildgehege nicht für darin vorkommende andere Haarwildarten sowie für Federwild.

Die Einschränkung der Fütterung auf die Notzeit und den Vegetationsbeginn entspricht den Anforderungen an ein Wildgehege. Auch in Wildgehegen können Notzeiten (z.B. vereiste Schneedecke, extreme Dürre, Hochwasser, etc.) herrschen bzw. muss die Waldverjüngung möglich sein.

Ein schwerer Verstoß nach Abs. 9 liegt insbesondere dann vor, wenn die Bestimmungen über das Aussetzen von Wild, die Fütterungen oder das Verbot der Treibjagden mit Hunden nicht eingehalten werden. Aus fachlicher Sicht sind Verstöße gegen diese Bestimmungen auch als schwer im Sinne des § 61 Abs. 1 Z. 12 anzusehen und können den Entzug der Jagdkarte nach sich ziehen.

#### Zu den §§ 12 und 16a:

Nach geltender Rechtslage haben Grundstückseigentümer ihrem Antrag auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§ 6) bzw. deren Erweiterung um zusätzliche Grundstücke unter anderem Grundbuchsauszüge beizulegen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Künftig soll im Sinne der Digitalisierungsoffensive die Vorlage von (z.B. Grundbuchs- auszug, Meldenachweis etc.) durch den Antragsteller entfallen und sollen die erforderlichen Unterlagen und Informationen von Amts wegen direkt von der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Behörde aus dem jeweiligen Register ermittelt werden.

#### Zu § 13 Abs. 4:

Durch eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 entfiel § 10. Das Zitat im NÖ Jagdgesetz 1974 soll daher angepasst werden.

#### Zu den §§ 39 Abs. 2 letzter Satz und 80 Abs. 2 Z. 1:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen, die keine inhaltliche Änderung nach sich ziehen.

#### Zu den §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1:

Aus systematischen Gründen wurde der bestehende § 43 Abs. 1 in § 42 Abs. 1 (neu) eingefügt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll die Genehmigung von Beschlüssen, mit denen ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen ist, in ein Anzeigeverfahren umgestellt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht, es ist weiterhin von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob der bestellte Genossenschaftsjagdverwalter die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllt. Auf die Bestimmung des § 131a ist hinzuweisen, nach der die Frist für die Bezirksverwaltungsbehörde erst dann beginnt, wenn alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden. Klar gestellt wird auch, dass die Rechtswirkungen der Bestellung erst mit Ablauf der Frist von acht Wochen eintreten, die der Behörde für die Prüfung des Beschlusses des Jagdaus-

schusses eingeräumt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt kann der Genossenschaftsjagdverwalter Handlungen setzen. Bei unverpachteten Genossenschaftsjagdgebieten vertritt der Obmann des Jagdausschusses die Jagdausübungsberechtigten. Dies entspricht der geltenden Rechtslage. Als solcher unterschreibt er z.B. die Abschussanträge.

Zu § 52 Abs. 3 erster Satz:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass Eigentümer von unverpachteten Eigenjagdgebieten keine Verpflichtung haben, trotz einer gültigen Jagdkarte als Jagdausübungsberechtigter die Jagd auszuüben bzw. eine Jagdkarte zu lösen und als Jagdausübungsberechtigter zu agieren. Es soll jedoch weiterhin möglich sein, dass der Eigentümer trotz Bestellung eines Jagdverwalters, die Jagd tatsächlich ausübt, ohne die Verantwortung als Jagdausübungsberechtigter gegenüber der Behörde tragen zu müssen. Die Änderung wurde weiters zum Anlass genommen die Bestimmung zur besseren Lesbarkeit zu gliedern. Über die vorgenannten Änderungen hinaus bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu §§ 67a Abs. 1 und 69 Abs. 3:

Durch die Ergänzung der Letztfassung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Anpassung des Zitates des Art. 11 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu §§ 81 Abs. 1, 84 Abs. 5 und 141 Abs. 6:

Der Landesjagdverband führt ein elektronisches System, in dem die Daten der Abschussverfügungen und der Abschusslisten erfasst werden (JIS-online). In dieses System können die Jagdausübungsberechtigten derzeit auf freiwilliger Basis online über das Internet die Daten eingeben und auch ausdrucken. Nunmehr soll eine Regelung eingeführt werden, die die Jagdausübungsberechtigten dazu verpflichtet, die oben angeführten Daten in das vom Verband aufgebaute System einzugeben. Dazu ist es erforderlich den Landesjagdverband zu verpflichten, ein solches elektronisches System zu führen. Gemäß § 126 Abs. 2 können dem Landesjagdverband Aufgaben übertragen werden.

Die Eingabe in das elektronische System des Landesjagdverbandes ersetzt nicht die Übermittlung der Abschusspläne und Abschusslisten an die Behörde. Diese ist allein schon deswegen erforderlich, weil bei verpachteten Jagdgebieten auch der Verpächter den Abschussplan zu unterschreiben hat.

Letztlich dient diese Bestimmung auch der Verwaltungsvereinfachung, da bereits jetzt der Landesjagdverband (aufgrund vorläufiger Zahlen vom Bezirksjägermeister nacherfasste) Daten über die erfolgten Abschüsse an die Behörde weiter meldet, die diese in ihr elektronisches Jagdverwaltungsprogramm einspeist. Die Qualität der Daten wird durch die vorgeschlagene Änderung wesentlich verbessert, da die ins System des Landesjagdverbandes eingetragenen Daten jenen entsprechen, die auch der Behörde gegenüber gemeldet wurden.

Die Verpflichtung zur Eingabe in das elektronische System soll erst mit der neuen Jagdperiode ab 2020 gelten. Das bedeutet, dass die Abschussverfügungen für das Jahr 2020 bis zum 31. März 2020 und die Abschusslisten des Jahres 2020 bis 15. Jänner 2021 verpflichtend in das elektronische System einzugeben sind. Die Übermittlung eines Ausdrucks an die Behörde ist weiterhin erforderlich.

#### Zu § 85 Abs. 2:

Gemäß § 83 Abs. 4 NÖ JG ist auf die Abschussverfügung jedes im Jagdgebiet erlegte oder gefallene Wildstück anzurechnen. Hegeschauen dienen der Überprüfung der Einhaltung der Abschussverfügung. Aus diesem Grund sollen auch die Trophäen von Fallwildstücken vorgelegt werden, um eine Gesamtbeurteilung zu ermöglichen. Fallwildstücke sind auch in die Abschussliste einzutragen. Im Gegensatz zu erlegten Stücken gibt es aber derzeit keine rechtliche Verpflichtung, die Trophäen von Fallwildstücken bei der Hegeschau vorzulegen, weil Fallwild nicht erlegt wurde (siehe § 85 Abs. 2 NÖ JG). Ein Strafverfahren hat daher keine im Gesetz gedeckte Grundlage. Bisher war aber üblich, auch Fallwild vorlegen zu lassen. Das hat sich für die Gesamtbeurteilung bewährt. Nunmehr soll dieser Widerspruch zum Abschusslistenformular legislativ bereinigt werden.

#### Zu § 87:

In Wildgehegen soll der Wildstand nicht durch das Einrichten künstlicher Fütterungsmöglichkeiten außerhalb von Notzeiten und des Vegetationsbeginns unnatürlich hoch gehalten werden. Das bedeutet, dass jedes im Wildgehege gehaltene Schalenwild nur mehr zu Notzeiten und zum Vegetationsbeginn gefüttert werden darf. Ablenkungsfütterungen zum Schutz von Kulturen und Kirrfütterungen sollen aber, wie auch außerhalb der Wildgehege, weiterhin erlaubt sein.

Im Wildgehege bedarf es keiner Genehmigung einer Notzeitfütterung nach § 87 Abs. 4, da es durch die schalenwilddichte Umfriedung keine Auswirkungen auf Nachbarjagdgebiete ausgehen kann. Dies gilt auch für § 87 Abs. 7 dritter Gedankenstrich im Hinblick auf Kirrfütterungen bei Rotwild.

#### Zu §§ 94 Abs. 4 und 94b Abs. 1:

Durch die geplante Änderung wird das Schutzziel, dass Flächen abseits öffentlicher Straßen und Wege in der Umgebung von Fütterungen oder Wildschutzgebieten zum Schutz des Wildes gesperrt sind, nicht verändert.

#### Zu § 95 Abs. 1 Z 6:

In Wildgehegen dürfen keine Treibjagden mit Hunden abgehalten werden.

#### Zu § 95a Abs. 3:

Die Fortpflanzung von Schalenwild findet in einem Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Dezember statt. Beim Aussetzen von Schalenwild in Wildgehegen ist es das Ziel, dass sich das ausgesetzte Wild fortpflanzen kann. Daher ist es notwendig die Wildstandsregulierung der entsprechenden Schalenwildart im Wildgehege bis zum Ende des Kalenderjahres des Aussetzens zu unterlassen.

#### Zu § 117 Abs. 3 (neu):

In ständiger Judikatur (vgl. etwa den Beschluss des LG St. Pölten vom 23. Mai 2016, Zl. 3 NC 1/15 d) stellen die Gerichte regelmäßig fest, dass die Bestimmungen über die Kostenentscheidung des § 117 Abs. 1 und 2 im gerichtlichen Verfahren nach § 116 Abs. 2 nicht angewendet werden können, da in § 117 Abs. 2 nur Bezug auf

das Verfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde genommen wird. Es werden daher die Bestimmungen des EisbEG sinngemäß angewandt und dem Geschädigten gemäß § 44 Abs. 2 EisbEG der Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen, durch das Gerichtsverfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung auch in den Fällen zugesprochen, in denen er nur mit einem sehr geringen Anteil obsiegt hat. Die Jagdausübungsberechtigten haben hingegen ihre Kosten in jedem Fall, auch im Falle eines vollen oder teilweisen Obsiegens, selbst zu tragen.

Diese Judikatur kann dazu führen, dass Geschädigte nahezu ohne Kostenrisiko Wildschäden geltend machen. Selbst bei einem nur geringen Obsiegen des Geschädigten müssen die Jagdausübungsberechtigten die Kosten des Verfahrens zum Großteil tragen.

Die Bestimmungen des EisbEG über die Kostentragung sollen dem – im Gegensatz zum Enteignungswerber – der Eisenbahn gegenüber wirtschaftlich in der Regel wesentlich schlechter gestellten Grundeigentümer eine Überprüfung der Enteignungsentscheidung ermöglichen, ohne ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz zu gefährden. Das Verhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Grundeigentümer ist aus wirtschaftlicher Sicht in der Regel mit dem Grundanwendungsfall des EisbEG aber nicht zu vergleichen. Insbesondere bei Genossenschaftsjagdgebieten sind die Jagdpächter oft lokale Landwirte mit ähnlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten, wie die betroffenen Grundeigentümer. In der Praxis betreffen Wildschadensverfahren ausschließlich Grundstücke, die Teil von Genossenschaftsjagdgebieten sind.

In den Entscheidungen der Gerichte sind die Kosten der Bezirksverwaltungsbehörden nicht mit umfasst und können mangels Verweis in § 117 Abs. 2 auch nicht zugesprochen werden. Da jedoch der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ex lege außer Kraft tritt, besteht die Gefahr, dass die Kosten der Behörde nicht bezahlt werden. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gerichte angewiesen werden, die Verfahrenskosten bei der Kostenentscheidung mit zu berücksichtigen.

Zu §§ 129 Abs. 2 und 130 Abs. 2 und 4:

Die Umstellung der Genehmigung der Festsetzung des Verbandsbeitrages bzw. Neuerlassung oder Änderung von Satzungen von einem Genehmigungs- auf ein Anzeigeverfahren soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die nunmehr erwähnten Gründe für eine eventuelle Versagung der Genehmigung entsprechen jenen, die bis jetzt schon geprüft wurden. Deren ausdrückliche Erwähnung soll der Rechtssicherheit dienen.

Zu § 133a Abs. 2 (neu):

Insbesondere für Einladungen zu Schulungen ihrer Mitglieder, die im Jagdausschuss und als Schlichter tätig sind, benötigt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer deren Namen und Adressen. Dafür soll die datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Zu § 135 Abs. 1 und 2:

Durch die ausdrückliche Erwähnung der Bestimmungen über das Verbot der Treibjagden mit Hunden im Katalog der Strafbestimmungen soll zum Ausdruck kommen, dass Verstöße dagegen besonders zu ahnden sind. In Kombination mit der Erhöhung der Höchststrafe ist damit gewährleistet, dass auch Übertretungen dieser Bestimmungen härter bestraft werden sollen als bisher.

Zu § 140 Abs. 1 Z. 17 (neu):

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte bereits in § 67 Abs. 1 Z. 2a. Nunmehr soll der Umsetzungshinweis ergänzt werden, wie bei Richtlinien der EU vorgesehen.

Zu § 142 Abs. 3 Z. 4 (neu):

Im Zuge der Arbeiten zur Aufteilung des Verwaltungsbezirks Wien-Umgebung hat sich gezeigt, dass von dieser Jagdkarten an Personen ausgestellt wurden, die über keinen Wohnsitz in NÖ verfügen. Die Zuständigkeit zum Jagdkartenentzug bzw. zur regelmäßigen Überprüfung dieser Jagdkarteninhaber fällt mangels konkreter Regelung im Jagdgesetz der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde (Landesregierung) zu (§ 3 Z. 3 AVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll jedoch die Bezirkshauptmannschaft Tulln dafür zuständig erklärt werden.

Zu § 142 Abs. 5 bis 10:

Die Anerkennung der umfriedeten Eigenjagdgebiete für die Jagdperiode 2020 bis 2028 soll nach den Bestimmungen der Rechtslage vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle erfolgen. Auch der Betrieb der umfriedeten Eigenjagdgebiete soll bis zum Ende der Jagdperiode 2020 bis 2028 diesen Bestimmungen unterliegen, mit der Maßgabe, dass die gesetzlich erlaubten Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten bereits ab 1. Jänner 2023 nicht mit mehr Hunden durchgeführt werden dürfen.

Es soll den Eigenjagdberechtigten anerkannter umfriedeter Eigenjagdgebiete frei stehen bereits ab dem 1. Jänner 2023 einen Antrag auf Anerkennung als Wildgehege zu stellen. Mit Beginn der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides folgenden Jagdjahres gelten die Bestimmungen für Wildgehege und wird der Bescheid über die Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet durch den Bescheid über die Anerkennung als Wildgehege ersetzt.

Es besteht danach keine Möglichkeit mehr bis zum Ende der Jagdperiode (Ende 2028) einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet zu stellen. Eine neuerliche Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet ist nicht mehr zulässig. Für den Betrieb solcher Wildgehege gelten bereits die Bestimmungen nach der neuen Rechtslage nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 21.06.2018 möglich ist.